
Besondere Beförderungsbedingungen der Erfurter Verkehrsbetriebe AG

Neben den geltenden VMT-Beförderungsbedingungen treten für die Erfurter Verkehrsbetriebe AG folgende Ergänzungen in Kraft:

zu § 4 Verhalten der Fahrgäste

Ab 20.00 Uhr ist auf allen EVAG-Buslinien das Aussteigen auch außerhalb der Haltestellen möglich.

Im Einzelnen gelten dazu folgende Bestimmungen:

- Der Haltewunsch ist dem Fahrpersonal spätestens eine Haltestelle vor dem gewünschten Ausstieg mitzuteilen.
- Zwischen zwei Haltestellen wird nur einmal gehalten.
- Die Entfernung zwischen zwei Haltestellen muss mindestens 200 m betragen.
- Der Ausstieg kann nur bei gegebenen verkehrlichen und baulichen Voraussetzungen sowie bei geeigneter Wetterlage erfolgen.
- Die Entscheidung, ob dem Ausstiegswunsch eines Fahrgastes außerhalb einer Haltestelle entsprochen werden kann, liegt allein beim Fahrpersonal.
- Ist die Möglichkeit des Haltens auf Wunsch zwischen den Haltestellen gegeben, kann aus Sicherheitsgründen nur an der ersten Tür ausgestiegen werden.

zu § 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

Die EVAG ist nicht verpflichtet einen Fahrscheinerwerb mit Bargeld an allen Haltestellen und in allen Fahrzeugen zu ermöglichen. Der Kauf von Fahrscheinen ist weiterhin über das umfassende Vertriebsnetz der EVAG im Vorverkauf und über Apps möglich.

zu § 11 Beförderung von Sachen und Sonderbeförderung

- (1) Von Montag bis Freitag zwischen 6.00 Uhr und 9.00 Uhr ist eine Fahrradbeförderung ausgeschlossen.
- (2) Die Regelungen zur Beförderung von E-Scootern in Linienbussen gelten ebenfalls für die Straßenbahnen.

§ 16a Anschlussgarantie

(1) Bei der EVAG wird ab 20.00 Uhr am Anger und an 8 weiteren Umsteigepunkten (Europaplatz, Flughafen/Airport, P+R-Platz Messe, Marcel-Breuer-Ring, Urbicher Kreuz, Grubenstraße, Rieth, Zoopark) eine Anschlussgarantie übernommen. Wenn die fahrplanmäßige Weiterfahrt nicht innerhalb von 20 Minuten erfolgt, wird durch die EVAG ein Taxi bis zur Zielhaltestelle im EVAG-Stadtverkehr bestellt. Die EVAG übernimmt die Taxirechnung.

(2) Eine Garantie wird nicht übernommen bei

- Umständen höherer Gewalt (z.B. extreme Witterungsverhältnisse),
- Vorliegen eines für die EVAG unvorhersehbaren oder unabwendbaren Ereignisses (z.B. Polizeieinsätze oder andere außerhalb des Einflusses der EVAG gesetzte Umstände),
- angekündigten Umleitungen und veröffentlichten Fahrplanänderungen.

(3) Für den besonderen Fall der im § 16a Abs. 1 fixierten Anschlussgewährung gilt der § 16 der Beförderungsbedingungen insoweit nicht.